



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 95/2022
vom 7. Juli 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7765
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 « zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung », die Artikel 4 und 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. November 2008 « über die Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern im Bereich der Wirtschaft, Beschäftigung und Berufsausbildung », die Artikel L1122-32 und L1123-23 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des Gesetzes vom 8. April 1965 « zur Einführung der Arbeitsordnungen », gestellt vom Präsidenten des Arbeitsgerichts Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Beschluss vom 24. Februar 2022, dessen Ausfertigung am 28. Februar 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Präsident des Arbeitsgerichts Lüttich folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1) Verstoßen die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung und die Artikel 4 und 5 des wallonischen Dekrets vom 6. November 2008 über die Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, indem sie dahin ausgelegt werden, dass die föderalen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Bestimmung dessen, ob eine Diskriminierung in der Art und Weise, wie das statutarische oder vertraglich angestellte Gemeindepersonal behandelt wird, vorliegt, zur Anwendung kämen?

2) Verstoßen die Artikel L1122-32 und L1123-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und das Gesetz vom 8. April 1965 zur Einführung der Arbeitsordnungen insofern, als sie den Gemeinderat mit der Erstellung einer auf die Gemeindebediensteten anwendbaren Arbeitsordnung und das Gemeindegremium mit der Aufsicht über die Vertragsbediensteten beauftragen, gegen die Artikel 10, 11 und 19 der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Neutralität, mit Artikel 24 der Verfassung, mit dem allgemeinen Grundsatz der Unparteilichkeit der öffentlichen Bediensteten und mit Artikel 9 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem sie es einer öffentlichen Verwaltung und insbesondere den Gemeindeinstanzen erlauben, in einer Verordnung ein vollkommen neutrales administratives Umfeld zu organisieren und demzufolge sämtlichen Personalmitgliedern ohne Rücksicht darauf, ob sie direkt mit der Öffentlichkeit in Kontakt stehen oder nicht, das Tragen überzeugungsbezogener Zeichen zu verbieten?

3) Verstoßen die Artikel L1122-32 und L1123-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und das Gesetz vom 8. April 1965 zur Einführung der Arbeitsordnungen insofern, als sie den Gemeinderat mit der Erstellung einer auf die Gemeindebediensteten anwendbaren Arbeitsordnung und das Gemeindegremium mit der Aufsicht über die Vertragsbediensteten beauftragen, gegen die Artikel 10, 11 und 19 der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Neutralität, mit Artikel 24 der Verfassung, mit dem allgemeinen Grundsatz der Unparteilichkeit der öffentlichen Bediensteten und mit Artikel 9 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem sie es einer öffentlichen Verwaltung und insbesondere den Gemeindeinstanzen erlauben, in einer Verordnung ein vollkommen neutrales administratives Umfeld zu organisieren und demzufolge sämtlichen Personalmitgliedern ohne Rücksicht darauf, ob sie direkt mit der Öffentlichkeit in Kontakt stehen oder nicht, das Tragen überzeugungsbezogener Zeichen zu verbieten, auch wenn von diesem neutralen Verbot anscheinend eine Mehrheit von Frauen betroffen ist, was eine versteckte Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellen könnte? ».

Am 16. März 2022 haben die referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage befragt der vorlegende Richter den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 « zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung » (nachstehend: Gesetz vom 10. Mai 2007) und der Artikel 4 und 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. November 2008 « über die Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung » (nachstehend: Dekret vom 6. November 2007) mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung, « indem sie dahin ausgelegt werden, dass die föderalen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Bestimmung dessen, ob eine Diskriminierung in der Art und Weise, wie das statutarische oder vertraglich angestellte Gemeindepersonal behandelt wird, vorliegt, zur Anwendung kämen ».

B.2. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, im Wege der Vorabentscheidung über Fragen bezüglich der Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel zu befinden. Der Gerichtshof ist jedoch nicht befugt, die Normen zu bestimmen, die auf die dem vorlegenden Richter unterbreitete Streitsache anwendbar sind.

B.3. Aus der Begründung des Vorlagebeschlusses geht hervor, dass der vorlegende Richter mit der ersten Vorabentscheidungsfrage vom Gerichtshof im Wesentlichen wissen möchte, welche Antidiskriminierungsgesetze auf die vor ihm anhängige Streitsache anwendbar sind.

Der vorlegende Richter bringt nämlich kein Element vor, das auf das Vorhandensein eines Konflikts zwischen dem Gesetz vom 10. Mai 2007 und dem Dekret vom 6. November 2008 hindeutet oder das es ihm erlaubt, im vorliegenden Fall die Anwendbarkeit der föderalen Antidiskriminierungsgesetze anstelle der regionalen Gesetze festzustellen.

B.4. Der Gerichtshof ist nicht dafür zuständig, über die erste Vorabentscheidungsfrage zu befinden.

Es obliegt dem vorlegenden Richter, unter Berücksichtigung gegebenenfalls der Bestimmungen, die die jeweiligen Anwendungsbereiche der föderalen Antidiskriminierungsgesetze und der wallonischen Antidiskriminierungsgesetze regeln, im Lichte der Vorarbeiten die Normen zu bestimmen, die auf die vor ihm anhängige Streitsache anwendbar sind, und sodann, wenn die Vereinbarkeit dieser Normen mit den Referenzregeln des Gerichtshofes in Frage steht, oder im Fall eines Zuständigkeitskonflikts, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage in diesem Sinne zu stellen.

In Bezug auf die zweite und dritte Vorabentscheidungsfrage

B.5. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage möchte der vorlegende Richter vom Gerichtshof wissen, ob die Artikel L1122-32 und L1123-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und das Gesetz vom 8. April 1965 « zur Einführung der Arbeitsordnungen » insofern, als sie den Gemeinderat mit der Erstellung einer auf die Gemeindebediensteten anwendbaren Arbeitsordnung und das Gemeindegremium mit der Aufsicht über die Vertragsbediensteten beauftragen, mit mehreren Verfassungs- und Vertragsbestimmungen und mit allgemeinen Grundsätzen vereinbar sind, « indem [die fraglichen Bestimmungen] es einer öffentlichen Verwaltung und insbesondere den Gemeindeinstanzen erlauben, in einer Verordnung ein vollkommen neutrales administratives Umfeld zu organisieren und demzufolge sämtlichen Personalmitgliedern ohne Rücksicht darauf, ob sie direkt mit der Öffentlichkeit in Kontakt stehen oder nicht, das Tragen überzeugungsbezogener Zeichen zu verbieten ».

Mit der dritten Vorabentscheidungsfrage bittet der vorlegende Richter den Gerichtshof den Umstand zu berücksichtigen, dass von einem solchen « neutralen Verbot anscheinend eine Mehrheit von Frauen betroffen ist, was eine versteckte Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellen könnte ».

B.6. Die Artikel L1122-32 und L1123-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bestimmen:

« Art. L1122-32. Der Rat erlässt die Gemeindeverordnungen in Bezug auf die interne Verwaltung.

Diese Verordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Gesetzen, Dekreten, Verordnungen, Erlassen des Staates, der Regionen, der Gemeinschaften, des Provinzialrates und des Provinzkollegiums stehen.

Der Gemeinderat schickt innerhalb achtundvierzig Stunden eine Ausfertigung davon an das Provinzkollegium.

Ausfertigungen dieser Verordnungen und Verfügungen werden unmittelbar der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz und des Polizeigerichtes übermittelt, wo sie in ein dafür vorgesehenes Register eingetragen werden.

Diese Verordnungen sind im Verwaltungsblatt der Provinz zu erwähnen ».

« Art. L1123-23. Dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium obliegen:

1° die Ausführung der Gesetze, Dekrete, Verordnungen, und Erlasse des Staates, der Regionen und Gemeinschaften, des Provinzialrates und des Provinzkollegiums, insoweit ihm diese Aufgabe besonders anvertraut wird;

2° die Veröffentlichung und Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse;

3° die Verwaltung der Gemeindeeinrichtungen;

4° die Verwaltung der Einkünfte, die Anweisung der Gemeindeausgaben und die Aufsicht über die Buchführung;

5° die Leitung der Gemeindearbeiten;

6° die Festlegung der Fluchtlinie des Straßen- und Wegenetzes unter Beachtung der von der übergeordneten Behörde angenommenen Flächennutzungspläne, falls solche bestehen, und vorbehaltlich des Widerspruchs bei der übergeordneten Behörde beziehungsweise der Beschwerde vor Gericht, eingelegt von Personen, die sich durch die Beschlüsse der Gemeindebehörde benachteiligt glauben;

7° die Vertretung der Gemeinde vor Gericht, sei es als Klägerin oder als Beklagte;

8° die Verwaltung des Eigentums der Gemeinde sowie die Wahrung ihrer Rechte;

9° die Aufsicht über die von der Gemeinde besoldeten Angestellten, mit Ausnahme der Mitglieder des lokalen Polizeikorps;

10° die Unterhaltung der Vizinalwege und Wasserläufe gemäß den Gesetzesbestimmungen und den Verordnungen der Provinzialbehörde;

11° die Auferlegung der einstweiligen Aufhebung, des Entzugs oder der Schließung, die in Artikel L1122-33, § 2 erwähnt sind».

Der vorliegende Richter gibt keine spezifische Bestimmung des Gesetzes vom 8. April 1965 « zur Einführung der Arbeitsordnungen » an.

B.7. Eine Vorabentscheidungsfrage bedarf nur dann einer Antwort des Gerichtshofes, wenn die angeführte Verfassungswidrigkeit ihren Ursprung unmittelbar in der oder den fraglichen Gesetzesbestimmungen hat oder im Fall einer Gesetzeslücke wenn diese mit einer identifizierten Gesetzesbestimmung zusammenhängt. Die Bestimmungen, zu denen der vorliegende Richter den Gerichtshof befragt, haben aber überhaupt nichts mit der Frage der Neutralität der öffentlichen Behörden und insbesondere der Möglichkeit einer Gemeinde, ihren Bediensteten das Tragen überzeugungsbezogener Zeichen zu verbieten, zu tun. Der Umstand, dass in diesen Bestimmungen keine Aussage zu einer solchen Möglichkeit enthalten ist, kann nicht mit einer ausdrücklich oder stillschweigend, aber in sicherer Weise vom zuständigen Gesetzgeber gegebenen Erlaubnis gleichgesetzt werden.

Die Bezugnahme im Vorlagebeschluss auf den Entscheid Nr. 81/2020 vom 4. Juni 2020 im Bereich des Unterrichtswesens führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Mit diesem Entscheid hat der Gerichtshof geurteilt, dass in der Auslegung, wonach er es der für die Festlegung der Schulordnung zuständigen Instanz ermöglicht, in dieser Schulordnung Bedingungen für die Ausübung und den Genuss der erwähnten Rechte und Freiheiten oder Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten vorzusehen, und insbesondere in der Auslegung, wonach er es dieser Instanz ermöglicht, das Tragen von Abzeichen, Schmuck oder Kleidung, die Ausdruck einer politischen, philosophischen oder religiösen Meinung oder Zugehörigkeit sind, ganz zu verbieten, Artikel 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 1994 « zur Festlegung der Neutralität des Gemeinschaftsunterrichts » nicht gegen die Artikel 19, 23 und 24 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, verstößt. Die Formulierung der Vorabentscheidungsfrage, die zu diesem Entscheid geführt hat, weist zwar eine gewisse Analogie zu der Art und Weise auf, wie der vorliegende Richter die beiden nunmehr geprüften Vorabentscheidungsfragen formuliert hat, aber die damals in Rede stehende Bestimmung hing eng mit der angeführten Verfassungswidrigkeit zusammen, weshalb der Gerichtshof akzeptiert hat, auf die Vorabentscheidungsfrage zu antworten.

B.8. Die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage bedürfen keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Der Gerichtshof ist nicht dafür zuständig, über die erste Vorabentscheidungsfrage zu befinden.

- Die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Juli 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul